Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 69 (1918)

Heft: 1

Artikel: Wie der Art. 10 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 13.

März 1903 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische

Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 zustande kam

Autor: Coaz, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-768352

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie der Art. 10

der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz betreffend die eidzenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 zustande kam.

Bon Dr. J. Coag, Schweiger. Oberforftinspektor a. D.

Der Art. 10 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, der seinerzeit so viel Staub aufgeworfen und bis dahin zur ersten und einzigen Einsprache des Volkes gegen Bestimmungen der eidgenössischen forstlichen Gesetzebung Veranlassung gegeben, hat eine Entstehung, die meine werten schweizerischen Kollegen interessieren dürfte. Als ältestem und schon seit einigen Jahren in den Ruhestand zurückgetretenem schweizerischen Forstmann wird es mir gestattet sein, mich hierüber unverholen zu äußern und sogar ein wenig aus der Schule zu schwaßen.

Es war in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, daß ich mich als eidgenössischen Forstbeamten in meinem Heimatkanton Graubünden auf Inspektion befand und in Chur dem Kantonsforstinspektor, Herrn Steiner, einen Besuch abstattete. Bei Besprechung des Forstwesens Graubündens und der bei ihm bestehenden Übelstände kam auch die so höchst nachteilige Losholzabgabe aus den Gemeindewaldungen zur Sprache, die etwa 90 % der annähernd 143,850 ha messenden Gesamtwaldungen des Kantons einnehmen. Die Art und Weise dieser Holzabgabe ist dem schweizerischen Forstpersonal zur Genüge bekannt, so daß hier eine kurze Beschreibung davon hinreichen dürste.

Die Bürger der Gemeinden und meist auch deren übrige Einwohner erhielten zur Deckung ihres eigenen Bedarses ein gewisses Holzquantum, das nicht veräußert werden durste. Die Anzeichnung des Holzes fand auf dem Stock durch sogenannte Forstkommissionen statt, die weder forstwirtschaftliche Kenntnisse besaßen,
noch im Falle waren, das Holzquantum kubisch richtig zu ermitteln.
Auch nachdem die Holzanweisung in die Hände der Forstbeamten gelegt worden war, suchten die Forstkommissionen dieselbe immer noch
zu beeinflussen. Fällung und Aufarbeitung der Stämme und der
Transport des Holzes wurde den Losbesißern innert fetzgesetzen, meist

recht langen Fristen überlassen. Diese Arbeiten wurden größtenteils auf eine für den Wald verderbliche Weise vorgenommen und das schönste Bau- und Nutholz oft zu Brennholz verschnitten. Bei einer Ausdehnung von rund 130,000 ha öffentlicher Waldungen in Grau- bünden war der Schaden, der dem Kanton durch erwähnte Art der Losholzabgabe alljährlich erwuchs, volkswirtschaftlich von ganz erheb- lichem Belang.

Herr Forstinspektor Steiner und ich gelangten daher zu der Anssicht, es sei dem Kleinen Kat über genannte Verhältnisse Bericht zu erstatten und Antrag auf Beseitigung der Übelstände zu stellen. Wir machten uns auch sofort an die Redaktion des Antrages; das weitere übernahm das Forstinspektorat.

Das Archiv des Kantons Graubunden gibt über Zeit und Form der kleinrätlichen Genehmigung dieses Antrages keinen Aufschluß, dagegen enthält die Vorlage zur Revision der Gemeindewaldordnungen in § 6 eine Bestimmung über die Regelung der Abgabe von Losholz. In deren Anwendung erblickten nun einige Gemeinden einen Eingriff in ihre Rechte, und erhoben beim Kleinen Rat Einsprache dagegen, wurden aber von ihm abgewiesen. Damit hielt man die Angelegenheit für erledigt; aber eine Gemeinde machte vom Refursrecht an den Großen Rat Gebrauch, was den Kleinen Rat in nicht geringe Verlegenheit versetzte; denn der damalige Große Rat war nicht so forstsreundlich gesinnt wie in neuerer Zeit; es war zu befürchten, er werde den Rekurs gutheißen und die kleinrätliche Vorschrift aufheben. Die Regierung hatte daher mit der Abgabe ihrer Vernehmlassung an den Großen Rat keine Gile, und als ich wieder einmal nach der Hauptstadt Graubündens kam, machte mich der Präsident dieser Behörde mit ihrer mißlichen Lage bekannt. Ich erlaubte mir hierauf meine Ansicht dahin zu äußern, daß es unter vorliegenden Verhältnissen am Ort sein dürfte, den Bundesrat um Interpretation des Art. 16 des Bundesgesetzes betreffend die eidge= nössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876 mit Bezug auf die graubündnerische Regelung der Losholzabgabe zu er= suchen. Mit diesem Vorschlag einverstanden, wandte sich der Kleine Rat unterm 1. Oktober 1890 an den Bundesrat.

Geschäftsgemäß erhielt ich hierauf durch das Industrie= und Land=

wirtschaftsdepartement, dem das Forstwesen damals zugeteilt war, den Auftrag zur Begutachtung des erwähnten Gesuches. Diese willkommene Gelegenheit wollte ich nicht vorübergehen lassen, um sie außer zur Unterstützung des Gesuches Graubündens auch noch dazu zu benutzen, fraglicher Vorschrift zur Regelung der Losholzabgabe grundsätlich für das gesamte eidgenössische Forstgebiet, auf das sich das Bundesgeset über die Forstpolizei damals noch beschränkte, Geltung zu verschaffen. Der diesfalls vom Bundesrat unterm 27. Fanuar 1891 gesaßte Bundesratsbeschluß lautet:

"Der Bundesrat erklärt die Holzabgabe aus Gemeindewaldungen und auch aus größeren Korporationswaldungen, nach der in den meisten Gemeinden und Korporationen bisher geübten Weise auf dem Stock grundsätlich als nicht statthaft, d. h. es hat der Holzschlag, die Aufarbeitung des Holzes und, wo nötig, auch der Holztransport, bis an die Absuhrwege auf eine wirtschaftliche, den Wald möglichst schonende Weise unter forstlicher Leitung und Aussicht stattzusinden.

Das geschlagene Holz ist auf seinen kubischen Inhalt zu messen. Die daherigen Vorschriften sind in die definitiven oder provisorischen Wirtschaftspläne oder in die Waldordnungen aufzunehmen."

Mit dieser Erklärung des Bundesrates war der Rekurs an den Großen Rat des Kantons Graubünden betreffend Losholzabgabe zusgunsten des Kleinen Rates und zugleich im Interesse des schweizerischen Forstwesens erledigt.

Ich hütete mich indessen wohl, den vom Bundesrat grundsätlich gefaßten Beschluß nun sofort für das gesamte Forstgebiet zur Durchstührung zu bringen in der Voraussicht, daß er auf vielseitigen Widerstand stoßen werde. Die Abschaffung solch althergebrachter Übungen bedarf der Vorbereitung und braucht Zeit. Die forstliche Gesetzgebung einiger Kantone wie Solothurn und Schaffhausen enthielt indes bereits Bestimmungen, die denjenigen obigen Bundesratsbeschlusses entsprachen.

Bei Revision des Bundesgesetzes über die Forstpolizei vom 24. März 1876 bot sich endlich eine gute Gelegenheit, obigen Beschluß des Bundesrates in dessen Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum neuen Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 aufzunehmen, er sindet sich in Art. 10 derselben.

Während gegen das obzitierte erste und auch gegen das neue Bundesgeset über die Forstpolizei innert anberaumten Fristen keine Einsprachen erhoben wurden, liesen nun gegen Art. 10 der bundeserätlichen Vollziehungsverordnung von verschiedenen Seiten beim Bundesrate zuhanden der eidgenössischen Räte Proteste ein und dies hauptsächlich seitens Gemeinden und Korporationen solcher Kantone, die erst durch das neue Gesetz gänzlich unter sorstliche Oberaussicht gestellt wurden. Dabei war der Kanton Zürich mit einer besonderen Petitionskommission unter Anschluß von 58 Gemeinden und 25 Korporationen am stärksten beteiligt; sodann solgten die Kantone Uri, Schwyz, Zug, St. Gallen und (mit 56 Gemeinden und Korporationen) der Kanton Thurgau. Aussallenderweise schloß sich diesen Kantonen, wenn auch nur bedingt, der schweizerische landwirtschaftliche Verein an. In densenigen Kantonen, in denen das Losholz verkauft werden darf, schürten die Holzhändler das Feuer.

Nach im Nationalrat lebhaft gewalteter Diskussion über die Resturse, wobei hauptsächlich die Kompetenzfrage der Kantone gegen Art. 10 ins Feld geführt wurde, erfolgte unterm 21. Juni 1904 eine Beschlußnahme, nach welcher der Bundesrat eingeladen wird, die Frage zu prüsen, ob nicht Art. 10 in der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 im Sinne von Ziffer 2 der Erwägungen zu ergänzen, beziehungsweise abzuändern sei. Die Erwägung besagt, daß besondere Verhältnisse es ausnahmsweise rechtsertigen, eine Abweischung von diesen Vorschriften zu gestatten. Der Bundesrat beschloß hierauf unterm 30. November 1904:

"Der Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 (A. S. n. F. XIX, 507) zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 über die Forstpolizei wird aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

Art. 10. Die Abgabe sogenannter Loshölzer (Holzteile) auf dem Stock ist untersagt. Die Anzeichnung des Holzes hat durch das betreffende Forstamt, die Fällung, Aufarbeitung und Förderung des Holzes bis an Abfuhrwege, unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht in Regie, im Akkord oder durch die Losberechtigten gemeinschaftlich oder in Abteilungen zu geschehen.

Vom geschlagenen Holz hat eine Aufnahme nach seinem kubischen Inhalt stattzufinden.

Der Bundesrat kann auf Gesuche von Kantonen hin, in Berück= sichtigung außerordentlicher Verhältnisse, Ausnahmen von obigen Bestimmungen gestatten."

Der Art. 10 hat in der Zeit seiner Wirksamkeit von bald 13 Jahren den Gemeinden und Korporationen eine ganz bedeutende, wertvolle Holzmasse erspart, was denselben und mittelbar unserem Lande im allgemeinen, in gegenwärtigen Kriegszeiten ganz besonders, zustatten kommt.

Obige Mitteilung kann als ein kleiner Beitrag zur einstigen Geschichte des schweizerischen Forstwesens betrachtet werden.



Vereinsangelegenheiten.

Mitteilung.

Die Mitglieder des schweizerischen Forstvereins werden hierdurch daran erinnert, daß an der letzten Versammlung in Langenthal beschlossen wurde, es sei zum statutarischen Beitrag von Fr. 5 noch ein weiterer Beitrag von Fr. 5, also zusammen Fr. 10 von den Mitgliedern zu erheben, um den gesteigerten Ansprüchen der Kasse besser Genüge zu leisten. In Anbetracht, daß die Mitglieder die Zeitschrift gratis erhalten und da trotz der stetig zunehmenden Kosten für die Ausgabe unserer Vereinsvrgane seit langer Zeit der Jahresbeitrag nie erhöht worden ist, so hoffen wir zuversichtlich, daß alle Mitglieder dem Verein treu bleiben, ja sogar dazu beitragen werden, um recht viel neue zu werben, damit dem Verein die Lösung der neuen Ausgaben auch in finanzieller Hinsicht ermöglicht wird.

Wir bitten daher, den Betrag von Fr. 10 (Fr. 5 Jahresbeitrag und Fr. 5 Extrabeitrag bis 15. Februar 1918, gefälligst auf unser Postecheckkonto V 1542, Schweizerischer Forstverein **Basel** einzahlen zu wollen. Erfolgt bis dahin keine Einzahlung, so werden wir den Betrag durch Nachnahme erheben.

Basel, 24. Dezember 1917.

Das Kassieramt.

